

5 Gorz Hafer, 5 ungesäuerte Brotlaibe (panes azymos), 5 Hühner, und Bergrecht 9 Urnen (Wassereimer) Wein. — Zuebe von 2 Huben und einem Weingarten 15 Urnen Redeimer, 4 Gorz Hafer, 4 Hühner, 8 ungesäuerte Brotlaibe. Jede dieser Huben zahlt jährlich dem Amtmann 4 Denare, weil er dort kein Essen nimmt (quod ibidem non recipit pastum). — Zu Wielitsch (in Wielantsch) der Supan daselbst gibt von 2 Huben, 1 Mark Denare. — In Neufniß der Supan von einer Hube gibt 75 Denare.

Fast von allen Gegenden der Steiermark, wo das Stift Admont seine Hörigen besaß, sind hier einige derselben, auf Zehenthöfen, größeren Gütern, kleineren Huben, und Ansitzen Rücksäffige mit ihren Leistungen angeführt worden. Man ersieht daraus, daß bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts auf allen Gütern in Steiermark theils Geld-, theils Naturaldienste, und selten nur erstere allein hafteten; und daß der Gelddienst entweder Zins oder Steuer, oder Ablösung anderer Pflichtigkeiten betroffen habe. Endlich finden wir in diesem ältesten admontischen Urbarbuche von Gütern im Saufale die Andeutung, daß einige derselben den Gelddienst nach altem Zins, andere dagegen nach neuem Zins hatten entrichten müssen. (Heinricus de una huba de novo censu novem urnas vini; — Lintram de duabus hubis de veteri censu sex urnas vini.) — Wir denken nun aus den spätern Urbarien des fünfzehnten Jahrhunderts gleiche Aushebung zu machen, um die seit dem dreizehnten Jahrhunderte allfällig bei denselben Gütern in Bezug auf ihre Herrenleistungen vorgegangenen Veränderungen ersichtlich zu machen und dadurch auch einige Hindeutungen auf Erhöhung oder auf Verschlimmerung der Landwirthschaft in Steiermark zu geben. — Eben dieses Alles läßt sich auch aus den Saalbüchern der Stifte Seckau und Rein nachweisen.

---

Die celtisch-germanischen Geleit- und Genossenschaften.  
— Ausbildung des mittelalterlichen Lehen- und Benefizienwesens zu Kriegs- und Hofdiensten. (Basallen und Ministerialen). Der Heerbann.

Wir haben schon im ersten Theile dieser Geschichte die Grundzüge der Wehrverfassung der celtisch-germanischen Völkerschaften angedeutet. — Wenn einem oder mehreren zu einem Staate verbundenen celtisch-germanischen Volksstämmen Gefahr von Außen

her drohte, so wurden nach Erforderniß der Umstände entweder die freien, allein nur waffenberechtigten Männer einiger Gegenden, oder alle freien Wehren des gesammten Landes unter Waffen zu gehen aufgemahnt. Dieses Aufrufen hieß *bannen* (*mannire*), der Aufruf hieß der *Bann* (*Manitio*), und er hatte allein nur das Wesen des freien Standes und der Saalenbesitzer und die damit unzertrennliche Mannesehre (*Honor, Existimatio des Tacitus*) zum Grunde. Bei geringen Veranlassungen ließ der Gaugraf, bei wichtigen jedoch ein Herzog oder ein königliches Haupt diesen Aufruf (*Evocatio*) ergehen; dessen Aufgebot dann vorzugsweise ein *Heerbann* (*Heribannus*) genannt worden ist. Zog eine solche bewaffnete Einigung, eine Wehrmannie oder *Germanie* (*Germania, Armata pagorum societas*) zu gemeinsamer Vertheidigung oder Eroberung zu Felde, so mußte jeder freie Waffengefährte oder Wehre für Waffen und Unterhalt selbst sorgen. Waren aber sehr oft, dem kräftigen Geiste eines Naturvolkes gemäß, solche bewaffnete Einigungen von selbst auf Abenteuer und zur Theilnahme an auswärtigen Fehden ausgezogen, so hatten sie sich an einen mächtigen fürstlichen Führer (*Dux*) zu einer Genossenschaft (*Comitatus, Clientela*) als Theilnehmer (*Comites, Solidurii*) angeschlossen. Dieser fürstliche Anführer sorgte dann für den Unterhalt Aller; die errungene Beute (selbst die eroberten Ländereien) wurde unter Alle gleichmäßig vertheilt, jedoch mit besonderer Bedachtnahme auf den Heerführer. Für alle solche Waffenverbrüderungen war strenger Gehorsam und eine, selbst bis zum Tode sich aufopfernde Anhänglichkeit an den Führer der alleinige Geist und das Hauptgesetz; Gewinn dafür waren Antheile an den eroberten Ländereien, stattliche Streitrosse, schöne Waffen, Theilnahme an der fröhlichen Tafelrunde des Heerführers u. dgl. Jedoch nur mit Vorwissen und Zustimmung eines ganzen Volksstammes oder Staates (einer *Civitas*) durften von einzelnen Fürstenthäuptern und Mächtigen solche *Germanien* gebildet und zu Abenteuern geführt werden. Der nationale Kriegsgeist aber, der sonst bei dem vorherrschend landwirthschaftlichen Leben der meisten gemeinfreien Männer zu bald erloschen wäre, machte, daß dergleichen Wehrmannien immer in Bewegung waren und nie aufhörten <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Tacit. Mor. Germ. Cap. XIV.

Das Wesen, die Verhältnisse und der stets nach Krieg und Beute rege Geist der celtisch-germanischen Wehrmannen enthielten schon für die ältesten Zeiten die Grundlage und den Anbeginn, ja selbst die ersten Fortschritte der Vasallen und Vasallenschaft, und der später vollendet ausgebildeten Feudal-Verfassung, des Lehen- und Benefizienwesens. In Friedenszeit vermochten es selbst die Fürsten und reichen Saalherren nicht, ihre Geleitschaften und Wehrmannen auf längere Zeit beisammen und um sich her durch gewöhnliche Geschenke festzuhalten. Und dennoch machten günstige Gelegenheiten des Augenblicks zu Thaten und Beute, die Blutrache, die Familienfehden und selbst eigene Vertheidigungen wie der eingeborne Durst nach Abenteuern und Beuteruhm die rüstige Bereitschaft derselben nothwendig. Dem gemeinfreien Wehren, auf väterlicher Feldmark dem landwirthlichen Leben gewidmet und durch zu viele und in zu entfernte Gegenden gehenden Heerzüge zu sehr und zu lange von den Geschäften seines Lebens, des Feldbaues, abgehalten, mußten solche Wehrmannen im Laufe der Zeit beschwerlich fallen. Dinehin hatten die mächtigen Saalherren zahlreiche Allodialgehöfte anderen ärmeren und eigenthumslosen Freien zum lebenslänglichen Besitze und zur wirthlichen Pflege derselben gegen jährliche Zinse von den Bodenerträgen und gegen andere Leistungen übergeben. Es war demnach frühzeitig der natürliche Gang der Dinge, daß königliche und fürstliche Saalherren, adelige und gemeinfreie reiche Grund- und Bodenbesitzer, theils um dem eigenen Hang nach Kriegsthaten und Beute Raum zu geben, theils um stets treuanhängliche Wehrmannen bereit zu haben, von nun an einigen freien Wehren, die sich darum bewarben, eigenthümliche Saalgehöfte (als Beneficia und Feuda) zum lebenslänglichen Rück- sitze und Genuße überließen, dieselben dagegen zu beständigen Kriegsdiensten nach Gefallen und Gebot verpflichteten. Uralt ist demnach auch schon dieser Fortschritt der Geleitschaften und Wehrmannen auf steten Kriegsdienst für den lebenslänglichen Besiß von allodialen Ländereien.

Auf solchen Wehrmannen beruhten größtentheils alle Eroberungen der austrasischen Franken über Baioarien und bis an die Gränzen von Pannonien herein. Für die ersten drei Jahrhunderte des Mittelalters läßt sich im Einzelnen aus Urkunden freilich nicht mehr nachweisen, wie es die austrasischen Franken hierin bei jenen Eroberungen gehalten hatten. Die Fortdauer von celtisch-germanischen Urbewohnern und von Römern, und zwar größ-

tentheils in unbeirrtem Besitze ihrer altväterlichen Feldmarken dauerte unwidersprechlich fort. Die austrasischen Frankenkönige erschienen aber, vorzüglich durch ihre baioarischen Herzoge, frühzeitig schon in ungemein reichem Besitze an Ländereien in allen Gegenden der Salza, Enns, Mur, Drave und Save. Mit Recht schließt man daraus, daß alle derlei Landtheile aus der römischen und ostgothischen Zeit als Krondomänen an den fränkisch-austrasischen Fiskus gekommen sind und neben den, nach so vielen Wanderungen und Zerstörungen durch die germanisch-slovenischen Barbarenhorden herrenlos gewordenen Landstrecken, den reichen Schatz für unzählige Allode und Lehengehöfte an Adel und Kirche gestaltet haben. Im altbajuvarischen Gesetze erscheint daher das Lehen- und Benefizienwesen, sowohl bei den Laien als bei der Kirche, festgegründet und ausgebreitet (Vassi Regis, Ducis; Defensores Ecclesiae per beneficia). Selbst schon Erbllichkeit der Lehengüter in Familien ist in jenen Gesetzen verbürgt durch die Anordnung, daß Lehengüter eines Mannes, der im Dienste des Herrn sein Leben gelassen habe, seinen Erben gelassen werden sollen<sup>1)</sup>. Dem Geiste eines barbarischen Volkes gemäß haben die Slovenen bei ihrer Einwanderung und Ausbreitung in den Ländern zwischen der Mur und Save nicht nur alle herrenlosen und römisch-gothischen Domänenlandstriche als Eigenthum in Besitz genommen, sondern auch noch durch die Vertilgung zahlreicher celtisch-germanischer Urbewohner deren Gehöfte sich zu eigen gemacht. Bei der eben erklärten celtisch-germanischen Urverfassung aber geschah es hinwiederum auch, daß die austrasischen Baioarier bei ihren Kämpfen mit den Slovenen an der Drave, Save, Mur und Raab, alles Land, so sie erobert und herrenlos getroffen haben, oder welches damals herrenlos geworden war, theils den freien Genossen ihrer Wehrmannen und Geleitschaften zugetheilt, theils als Krondomänen und als Kammergut der baioarischen Herzoge und austrasischen Frankenkönige erklärt und behandelt haben. Auf gleiche Weise wurden alle Landtheile an der Save, Drave, Raab und Mur behandelt, welche bei der Eroberung und Verbreitung durch K. Karl den Großen die Hunnavaren allfällig noch in Besitz gehabt haben mochten. So ward nun dann, wie überall rund umher, in der ganzen Steiermark das im Wesen der celtisch-germanischen Urbewohner schon

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. p. 255. 367 — 368. 371.

gegründete fränkisch = austrasische Allodial = und Lehenwesen, und mit diesem auch die Grundlage des Geburtsadels nach verschiedenen Abstufungen und Vorrechten mehr und mehr befestiget und, wie im übrigen germanischen Frankenreiche, zur vollsten Ausbildung gebracht.

Die Ansiedelung so vieler fränkisch = austrasischen Wehrmänner aus edeln und gemeinfreien Familien auf steiermarkischem Boden, die Gründung und Bereicherung der Kirche, der Hochstifte Salzburg, Aquileja, Bamberg und Freisingen mit steiermarkischen Saalgütern theils durch die baioarischen Herzoge und, seit K. Karl dem Großen, durch alle germanischen Kaiser und Könige, sind, so wie die natürlichen Folgen gewesen, auch die unwiderleglichen Beweise für diesen Gang der Begebnisse in unzähligen Urkunden vom achten bis in das zwölfte Jahrhundert.

Die umständlichere Ausbildung des Lehenwesens, sowohl für Dienste des Krieges als auch für Verpflichtungen im Frieden und im innern Staatsleben, hat im Allgemeinen folgenden Gang genommen. Am Hofe der Könige hatte sich die altgermanische Wehrmannie oder Geleitschaft der Waffengefährten am vorzüglichsten und frühesten ausgebildet und befestigt. Der Hof der ältern merowingischen Könige, insonderheit der Hof K. Karls des Großen, wurde hierin Vorbild und Muster für alle andern fürstlichen und reichen Saalherren. Stets im Hoflager und um den König, gleich einer stehenden Leibwache oder Garde, war die Wehrmannie der Auserwählten (Comitatus; die Schar vorzugsweise genannt, Scara; Scaritae; Comites), ältere und jüngere Skariten, die Leib- und Pallast-Wache des Königs (Pueri Regis, Domestici, Vasalli vorzugsweise; in palatio militantes; intra casam servientes; Palatini comites, Palatini, Ostiarii, Vassi regii, Vassi domestici). Sie erhielten vom Könige Alles, Kleidung, Waffen, Pferde, Unterhalt. Knaben schon wurden in diese königliche Geleitschaft aufgenommen und unter des Königs Augen im Waffendienste unterrichtet. Solchen Skariten ward die Huth königlicher Pfalzen und Schlösser anvertraut; die Bewährteren wurden als Verwalter, Marktgrafen, als königliche Landeskommissarien (Missi regii) in die Provinzen gesendet und ihre treuen Dienste mit ansehnlichen Lehengütern belohnt. Dazu kamen auch noch Friedensämter, Ehren- und Hofdienste, welche die Skariten nach und nach auch mit anderen, an edler Abkunft und an Reichthum ausgezeichneten Männern theilten. Sie wurden Pfalzgrafen, Pfalzgrafen-

stellvertreter (Comites Palatii), königliche Hofrichter, Aufseher der königlichen Höfe, Hofmarken, Waldungen und Kammergefälle von allen Domänen (welche alle einem besondern Vorsteher am Hofe selbst, Provisor, Domesticus, villarum regiarum, saltuum, untergeordnet waren), und um die Person des Königs unmittelbar als Marschälle, Kämmerer, Truchseße, Mundschenken, Jägermeister, Forstmeister, Falkenmeister u. s. w. (Mareschalli, Cubicularii, Camerarii, Comites Stabuli, Buticularii, Dapiferi, Pincernae, Archipincernarii, Mansionarii, Venatores, Forestarii, Falconarii, Bursarii, Vestiarii, Beverarii, Sacellarii, Scapoardi<sup>1)</sup>); alle einem Oberhaupte, dem königlichen Hausmeier (Dux et Procurator, Major Domus, Seneschallus domesticus) untergestellt. Hierzu kam aber auch noch, daß nach und nach der gesammte Adel (vorzüglich um durch Vasallenschaft Würden, Ehren, politischen Einfluß zu erlangen und zu erhöhen) in die Dienste des Königs (Viri Regis. Leudes) getreten war und hierdurch sowohl den engen Kreis der früheren Hofwehrmannien ungemein erweitert, sich selbst aber in den Genuß ungemein vieler Lehengüter gesetzt hatte.

Dieses Vorbild und Beispiel ahmten bald auch die fürstlichen Saalherren, die edleren und reich begüterten Geschlechter der Freien, endlich auch die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte bei ihren Kirchengomänen nach. So bildeten sich die baioarischen Herzoge, die Herzoge in Karantaniem, die Markgrafen in der Ostmark, die Markgrafen an der Enns und Raab, wie an der Drave, Saan und Save, oder in der untern und obern Karantanermark, viele Grafen und hervorragende Edelgeschlechter, die Erzbischöfe von Salzburg, die Aglajerpatriarchen u. s. w. an ihren Höfen und um ihre Personen selbst Scharen von Hauskriegern und von Dienstleuten zu Heerbanns- und zu Haus- und Hofämtern verpflichtet. Saalgüter und Saalgefälle wurden anfänglich vorzüglich als Lohn und Sold für Kriegsdienste zu lebenslänglichem Baue und Genuße gegeben (Beneficia dare beneficiario, usu fructuario, nach der Erblichkeit derselben gewöhnlich nur Feuda genannt).

Der größte Theil solcher Vasallen oder Lehensträger (Beneficiati, Infeodati, Vasalli, Vassi, Milites aliorum) hatte die Pflicht doppelten Kriegsdienstes, als treuer Staatsbürger für den Staat, und als Vasall seines Lehensherrn (Senior) in all dessen Privat-

<sup>1)</sup> Capitul. Caroli M. De Disciplina Palatii. Pez, III. 158 — 159.

fehden. Dieses Vasallenverhältniß drückte jedoch den freien Mann in seiner Standesehre nicht herab; wenn er nur Vasall eines Höhern, nicht Seinesgleichen geworden war und zugleich auch auf seinem eigenen Saalgute den Rücksiß behielt. Je höher der Lehenherr, König, Herzog, Markgraf, desto angesehenener war auch der Vasall.

Durch K. Karl den Großen, durch den fortwährenden Kriegsggeist in so vielen innern und äußern Erschütterungen des fränkischen und germanischen Reiches wurde dieses Lehenverhältniß auf Kriegsdienst so ausgebildet und vollendet, daß jeder Herzog, Markgraf, Graf, reiche Saalherr, Erzbischof, Bischof, Abt u. s. w. die eigenen Vasallen oder lehengebundenen Krieger, größtentheils Reiter, hatte, welche sich nach und nach zu einem besondern Ehrenstande nach Rangordnung der Leitenden und Streitenden, der Herzoge, Grafen, Dynasten, der adeligen Reiter und ihrer Mitgenossen, der ärmeren Edelgeborenen und der Freigeborenen (Ingenui) emporgebildet hatten.

Bei der Pflicht, das Lehengut treulich zu halten und redlich zu benützen <sup>1)</sup>, war der Besitz desselben, ohne beliebige Aufkündigung oder Aufsendung, gewöhnlich lebenslänglich. Mit des Vasallen Tode fiel das Lehengut dem Saalherrn (Proprietarius, Dominus beneficii) wieder heim; und es stand in dessen Belieben, dasselbe dem Sohne des vorigen Vasallen zu belassen oder nicht. Jedoch Gründe der Billigkeit, große und vieljährige Verdienste des Vasallen, treue Anhänglichkeit bewährter Familien, Ansehen derselben in Volksgenossenschaften des Gaues, redliche Bewirthschaftung der Lehengüter, ruhigeres Vertrauen der Saalherren auf Söhne erprobter Lehensträger u. dgl. m. bewirkten bald fortgehenden Besitz und die Erblichkeit der Lehengüter in denselben Familien. Die ersten Spuren davon haben wir schon im altbajuarischen Gesetze gefunden; die Lehenerblichkeit vollendete K. Konrad II. auf dem Reichstage zu Aachen J. 1028 als allgemeines Gesetz <sup>2)</sup>. Von dieser frühzeitigen Erblichkeit der landesfürstlichen und der Reichslehen in Steiermark — selbst bei bloßen Privatlehensträgern

<sup>1)</sup> Perz. III. 144. in Capitulo Niumag. Nr. 7.

<sup>2)</sup> K. Richard ertheilte dem K. Ottokar von Böhmen die Länder Böhmen, Mähren, Oesterreich, Krain und Kärnten als Reichsfahnenlehen im J. 1262. Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 42.

— geben die einheimischen Urkunden zahlreiche Belege <sup>1)</sup>. Die großen Reichsfahnenlehen jedoch durften niemals ohne Einwilligung der Churfürsten des Reiches vergeben werden, ebenso wie die hochstiftlichen Lehengüter nur mit Einwilligung der Kapitel von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden durften <sup>2)</sup>. Kaiser Rudolph I. erließ aber auch noch, 19. November 1279, von Nürnberg die Anordnung, daß jeder Vasall, der sein Lehen binnen Jahr und Tag nicht muthet, desselben verlustig seyn solle.

Neben diesem Kriegerstande der Vasallen (Ritter, Reiter, Milites) begründete sich aber auch noch, theils gleichzeitig theils später, ein anderer Stand von Dienstleuten oder Ministerialen. Man ertheilte Adelligen und Freien Saalgüter und Saalrenten als Lehen, gegen die Pflicht von Ehrenämtern und Hofdiensten (Ministeria aulica) um die Person des Lehensherrn oder auf ihren Hofmarken. Ja selbst auch schon die Heerbannsmänner wurden oft in einem besondern Vertrage eidlich verpflichtet, dergleichen Ehren und Hofdienste zu leisten, wenn sie der Saalherr dazu auffordern sollte. Der Erste war dann ein Dienstmann, ein Ministerial im strengsten Sinne, der zweite blieb immer vorzugsweise ein Vasall, ein Heerbannslehenmann (Miles ministerialis, Homo exercitalis). So erschienen denn auch frühzeitig schon an den Höfen, auf Hofmarken und Saalgütern der Herzoge, Markgrafen, Dynasten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w. in Hof- und Ehrenämtern Mundschenken, Truchsesse, Kämmerer, Marschälle, Stallmeister, Küchenmeister, Kellermeister, Jäger, Falkner, Vögte, Pröpste, Richter, Verwalter, Wirthschafter u. s. w. — Das altbajuvarische Gesetz <sup>3)</sup> und unzählige einheimische Urkunden geben hinlängliche Beweise dafür.

<sup>1)</sup> Ein Gut bei Hartberg spendete Markgraf Leopold der Starke dem Stifte Rein J. 1129, dann aber erst von diesem in Besitz zu nehmen, wenn der Ministerial Rüdiger kinderlos würde abgestorben seyn. Nach dem plötzlichen Ende Herzogs Friedrich des Streitbaren zog der Erzbischof Philipp von Salzburg, J. 1246, alle seine hochstiftlichen Lehen heim, weil der Herzog kinderlos gestorben war: *nullo ex eo legitimo herede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente*. Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 18 — 19. — Die Herzogin Gertrud von Oesterreich ertheilt ihre Lehengüter dem Seifried von Mährenberg mit voller Gewalt, auch in Erbweise darüber zu verfügen. Dipl. Styr. II. 323. — Alle hochstiftlich Freisingischen Lehen gelangten an die Söhne K. Rudolphs I. mit dem wörtlichen Beisatze des Vererbungsrechtes auf alle männlichen Nachkommen. Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 103.

<sup>2)</sup> Lambacher, Interregnum, 122 und 194 — 196. Anhang.

<sup>3)</sup> Lex Bajuvar. p. 267 — 268. — Kurz, Militärverfassung. p. 65 — 71.

Diese beiden Hauptverhältnisse des Lehenwesens erscheinen in der Steiermark auf allen Allodialgütern des Landesregenten wie der weltlichen und geistlichen reicheren Saalherren vollständig ausgebildet und festgegründet.

Ohne die Dienstleute, welche durch die Beerbung der Grafen von Lambach und Wels und jener nach dem Abgang der Grafen von Neuburg, Pütten und Formbach in dies Verhältniß getreten waren, und ohne alle Andern im Lande ob- und unter der Enns zu erwähnen, führen wir hier die steiermarkischen Ministerialen der traungauischen Landesmarkgrafen und der babenbergischen Herzoge von Steier an <sup>1)</sup>.

In admontischen Urkunden und Saalbüchern erscheinen zahlreiche Ministerialen der steiermarkischen Landesregenten, welche wir hier mit den von denselben getragenen Lehengütern namentlich anführen, und zwar größtentheils aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts: Gerung von Winklarn mit Lehen zu Irdning, — Pabo von Chinowe mit Lehen zu Mitterberg, — Bernhard von Stutarn mit Lehen am Zazzenberge im Ennsthale, — Leo, ein hochedler Mann (Nobilis homo), von Püchlern mit Lehen zu Püchlern ebendort, — Kunizar von Pfaffendorf zu Lobming, — Gottfried von Wolfgerstorf zu Hofern an der Mur und an der Glein, — Wilbirge von Graz zu Hafning bei Trofaiach, — Gerold von Winklarn zu St. Benedikten im Liesingthale, — Herrand und Eberhard von Hagenberg zu Tichenberg im Ennsthale, — Rudolph von Toutich zu Stadel, — Ditto von Leoben zu Niederndorf daselbst, — Ditto von Trune zu Griefß im Paltenthale, — Adilram von Fischarn und Ortolph von Graz zu Paldungsdorf an der Raabniz, zu Dipoldsberg am Schöckel, zu Gotilinsberg und Chinowe, — Schilbung von Heilisberg zu Straßgang, — Ludwig von Glanek zu Padbrunn in der untern Mark, — Dietrich von Cholbarn und Gerard von Glizenfeld zu Sizendorf, — Ulrich von Lichtenstein, zugenannt Lichtbrenne, zu Dreschmitz bei Lassing im Ennsthale, — Ortlieb von Fischach zu Fischach in Desterreich, — Reginher von Steier zu Geroldsdorf am Wartenberg in Dester-

<sup>1)</sup> Die frühesten Kriegsvasallen der traungauischen Markgrafen finden sich in Urkunden von den Jahren 1082, 1085, 1092, 1112 u. s. w. Kurz, Beiträge. II. 485. III. 297. — Caesar, Annal. I. 740. 747. 750.

reich, — Heinrich von Trosmarsdorf zu Lava, — Meginhard zu Huzendorf, — Balkold zu Sezmannsdorf und Hartnid von Nutkersburg zu Pötschach in Oesterreich. — Weiters nennen admontische Urkunden des zwölften Jahrhunderts noch folgende Herren als landesfürstliche Ministerialen von Steier, ohne namentliche Bezeichnung ihrer Lehen: Arnhalm von Volkinsdorf, Poppo von Ura, Dietrich von Trun, Beringer von Kapella, Dietmar von Ebersberg, Richer von Sperdingen, Hartwick von Ort, Marquard Beinhengst, Ottokar Brotmund, Ulrich Hirz, Richer mit seinem Sohne Richer von Marburg, Herrand von Wildon, Erhinger von Landesere, Ulrich von Stubenberg, Otto von Krems, Gundacher von Steier, Gottfried von Wolfersdorf, Ulrich von Wolkenstein, Otto von Sibeneffe, Marquard von Starckenberg, Berthold von Emmerberg, Ulrich von Imzinesdorf, Otto von Wisinbach, Otto von Laufintal, Wulfing von Hettinberg, Hiltigrim von Grauscharn, Gunthalm von Fischarn, Siegbot von Lassing, Gebolf von Palten, Dietmar von Tanne, Otto und Heinrich von Stein, Starkhard von Gezendorf, Sieghard und Gebhard von Freiberg <sup>1)</sup>.

Folgende Ministerialen der Landesherren von Steiermark kommen vor in St. Lambrechturkunden: J. 1172 Adalbert von Spennstein, 1182 Rembert von Mureff, 1214 Herrand von Mooskirchen, 1243 Ulrich und Dietmar Brüder von Lichtenstein, 1255 Herrand von Wildon; — in Urkunden des Stiftes Rein: J. 1138 Ulrich von Haselbach, Konrad von Kornbach, Rupert von Liboscha, Berenger von Kappellen, Simbold von Rainach, 1146 Wulfing von Kapfenberg, Doring von Muttendorf, 1211 Herrand von Wildon, Ulrich von Stubenberg, Otto von Graz, Ottokar von Graz, Eschwin von Graz, Rüdinger von Blankenwart, Otto von

<sup>1)</sup> Saalbuch. II. 141. Saalbuch. IV. p. 83. 139. 140. 141. 143. 144. 145. 149. 165. 183. 198. 202. 206. 219. 222. 237. 249. 255. 257. 260. 266. 276. 279. 293. 300. — Von solchen Dienstgefolgen und Ministerialen des Herzogs Friedrich des Streitbaren sagt Ulrich von Liechtenstein:

„Die ritter diech hie hân genant,  
die het der fürst ûz Osterlant  
der hôchgemuote Friederich  
ich meine den von Oesterrich  
ze gesinde alle an sich genomen.  
des sach man si dar schöne komen  
gekleidet und georsset wol,  
als Fürsten gesind von rechte sol.“ —

Rein, Diepold von Leoben; — in Seckauerurkunden: J. 1156 Eckbert von Moosbach, Gottschalk von Neitberg, Otto von Stubenberg, Albrecht von Eppenstein, Otto von Fürth; — in Seizenurkunden: J. 1217 Albert von Roats (Rohitsch), Ottokar von Honowitz, Wernher von Marburg, Marquard von Boseth, 1263 Seifried von Märenberg <sup>1)</sup>.

Es zeigen aber noch viele andere Urkunden zahlreiche steiermarkische Edelherrn und ganze Geschlechter derselben als Ministerialen des Landesregenten, als da sind: Die Edelherrn von Mich, St. Dionysen, Feistritz, Freuenstein, von der Gail, von Gleichenberg, Gösting, Grauscharn, Gumplach, Hohenegg, Jahringen, Jrenthal, Katsch, Kraubath, Leibnitz, Liboch, Liebenau, Mellnich, Mürz, Mürzhofen, Mur, Delsnitz, Pels, Pfannberg, Perneck, Pefnitz, Prank, Püchel, Rase oder Rast, Ruen, Rufersburg, Saurau, Sallach, Schrattinberg, Spillberg, Stade oder Ostade, Straßgang, Strechau, Sundermaningen, Thal, Teuffenbach, Trofaiach, Tunowitz, Wasserberg, Weißkirchen, Weissenbach, Wolfenstein, Wurmberg, Zuchedol <sup>2)</sup>.

Sehr ansehnlich war die Zahl der gesammten Ministerialen und Dienstleute des Hochstiftes zu Salzburg. Von ungefähr dem Jahre 1074 bis 1188 finden wir in admontischen Saalbüchern folgende Ministerialen des Hochstiftes Salzburg mit Lehengütern desselben: Sighard von Hekendorf im obern Murthale, Dietmar von Dornberg, Eberhard Kastellan von Leibnitz, Suihard von Kulm, Johann von der Mark, Wezil von Bruckarn, Grim von Gröbming, Regilo von Hagenberg zu Liezen, Heinrich von Mazzow zu Wurzing, Velvis, Puchl u. s. w.; in der obern Mark: Bruno von Pels zu Gurzheim, Siegfried zu Erdning, Heinrich zu Traboch, Reginhart zu Lambrechtstetten und Hart-

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. 156. II. 20 — 21. 77 — 79. — Salzburgerurkunden vom J. 1190 Ottokar Castellanus in Grace, Ministerialis Ottokari ducis Styriae. — Stainzerurkunden J. 1233: Leopoldus de Wildonia, Ministerialis ducis Friderici. — Die Witwe Gertrude, Schwester H. Friedrichs des Streitbaren, hatte ihre eigenen steierischen Ministerialen, wie: Bertholdus Miles de Sakkathal; Sigfridus de Mährenberg. J. 1263. Dipl. Styriae II. p. 323. Im Jahre 1278 nennt K. Rudolph I. als seine Ministerialen: Fridericus de Pettowe, Wulsingus de Stubenberg, Hertnidus de Wildonia.

<sup>2)</sup> Wien, am 11. November 1280 und am 3. Mai 1281 erhielt Otto von Lichtenstein landesfürstliche Lehen, Weingärten zu Rotenbuch bei Grätz und Güter zu Neuhaus im Ennsthale, nach dem Aussterben der Landesedeln Eckart und Friedrich von Neuhaus.

wigsdorf; in der untern Mark: Guithard und Otto von Chulm, Hartnid von Chulm in der Stanz im Mürzthale, Poppo von Pi-ber zu Gekendorf, Helmwert zu Perchau, Wikbotto von Katsch, Rudolph, Adalgoß und Hartmann von St. Michael in der Sölk, Albert von Lonsarn in der Sölk, Rudolph von Soleneck, Magenus zu Reit, Ulrich von Mukirnowe <sup>1)</sup>.

Auch alle Stifte des Landes hatten ihre eigenen Dienstmannen und Ministerialen, so wie wir vom Stifte Admont kennen: J. 1094 Eckart von Deblarn, 1180 Hiltigrim von Grauscharn (zugleich herzoglicher Küchenmeister, Magister coquinae du-cis styrensis), und von dem Stifte Göß den Berigand von Weiß (de Vitz) <sup>2)</sup>.

Wie groß die Zahl der Ministerialen von Aquileja in der untern Steiermark gewesen sey, mag man aus dem Stiftbriefe von Oberburg, J. 1140, entnehmen, wo beinahe hundert Dienstleute nach den Hofrechten der Aquilejer Hofmarken mit ihren Lehengütern demselben Stifte zugemittelt werden <sup>3)</sup>. Von hochedeln Laien kennen wir in der frühesten Zeit schon (J. 890 — 900, 1015 und 1028) die slovenischen Dynasten Zwoetboch und Walthun als Vasallen des Kaisers Arnulph und des Liupold, Markgrafen in der Ostmark, so wie später die karantanischen Grafen von Friesach und Zeltschach, als reiche Saalherren an der Save und Saan, Gottla, Mirine, und im Ennsthale; deren überreiche Allode zuletzt in der Hand der frommen Witwe Gemma, Gräfin von Friesach und Zeltschach, sich vereinigt hatten und durch deren Großmuth zahlreiche Ministerialen und Dienstleute in Steier und Kärnten an die von ihr gegründeten Stifte zu Gurk und Admont unter besonderen in ihrem Testamentscodicille bestimmten Vergünstigungen gekommen sind. Ungemein groß war daher die Zahl der Stift Gurkischen Vasallen und Ministerialen in den Gegenden um Marburg, Weitenstein, Windisch-Landsberg, und im weiten Hüggellande zwischen der Saan, Save, Gottla und dem Wotschgebir-

<sup>1)</sup> Admonstersaalbücher, III. 99 — 100. IV. 9. 11. 42. 138 — 139. 141. 148. 149. 151. 152. 181. 186. 187. 188. 209. 212. 244. 248. 250. 252. 262. 269. 287. *Juvavia*, p. 23. 107. 110. 117. 120. 141. 142. 145. 147. 174. 176. 192. 231. 289.

<sup>2)</sup> Admonstersaalbücher, IV. 11. 150. III. 189. Baldwinus de Mukirnowe, homo Gotfridi de Wietingen.

<sup>3)</sup> Dipl. Styr. II. 287.

ge <sup>1)</sup>. Viele Ministerialen der Karantanerherzoge aus dem Geschlechte der Grafen von Mürzthal und Eppenstein kamen im Mürzthal, Aflenzthal und im Rainachthale an das Stift St. Lambrecht bei dessen Gründung <sup>2)</sup>. Von andern in Steiermark begüterten Edelgeschlechtern kennen wir noch folgende Ministerialen: Adalbero von Eggenfeld, Dienstmann des Markgrafen Günthers von Hochenwart; Poppo mit Lehengütern im Liesingthale, Dienstmann Engilberts Grafen von Görz (Engilberti albi comitis de Gorz); Bernhard von Erlach, Dienstmann des Grafen Ekberts III. von Pütten; Adalrich, Ministerial Luibolds Grafen von Plain, mit dessen Lehengütern zu Traboch, St. Benedikten, Auer und Ragnitz <sup>3)</sup>. Witmar von Hopfgarten, auch mit dem Beinamen Miles bezeichnet, war nach den Stainzerurkunden Truchseß und Schaffner des Liupolds von Wildon, J. 1233, und Gerung von St. Margarethen gleichfalls Truchseß und Schaffner Hartnids von Wildon, J. 1233; beide hatten dafür Lehengüter zu Schwarzenschachen und zu Neudorf im Stainzerthale; und Liupold und Hartnid von Wildon (J. 1287) werden gegen diese ihre Ministerialen bezeichnet als Oberherr (Dominus suus Principalis). Nicht anders hielten es die edlen Geschlechter von Lichtenstein, Stubenberg, Pfannberg u. s. w., welche letzteren auch eigene Waffenschmiede oder Pfeilschifter hatten <sup>4)</sup>. — Ulrich von Lichtenstein gestaltete sich auf seinen abenteuerlichen Zügen als Königin Venus und König Artus von der Tafelrunde einen eigenen Hofstaat aus seinen Hausministerialen. Sein Kämmerer hieß Wolfker <sup>5)</sup>. Sogar Herzog Friedrich der Streitbare läßt sich scherzweise ihm als Dienstmann anbieten; worauf Ulrich, als König Artus, antworten ließ: „Ich sprach, nu sage dem Herren din, und wil er min Gesinde sin, swas er mit Gabe von mir gert, des wird er alles wol gewert. Ich lihe, ich gebe im, swaz er wil, es si lüzel oder viel!“ <sup>6)</sup>. Im Einzelnen und Besonderen sind von dem Hofe der steiermärkischen Markgrafen und Landesherzoge diesel-

<sup>1)</sup> Archiv für Süddeutschland, II. 213 — 218. — Eichhorn, Beiträge, I. 183 — 184. 194 — 200.

<sup>2)</sup> Dipl. Styr. II. 271 — 277.

<sup>3)</sup> Admonstersaalbuch, IV. p. 145. 148. 228.

<sup>4)</sup> Wie 1256 in Reinerurkunden erscheint: quidam Sagittarius Comitum de Phannenberch, Wolfram.

<sup>5)</sup> Siehe Frauendienst, Edit. Lachman. 1843.

<sup>6)</sup> Frauendienst, p. 466.

ben Hof- und Hausämter und Hof-Ehrenstellen', wie die damit betrauten Ministerialen aus Urkunden erweislich; und wir werden davon weiter unten umständlicher sprechen.

Wie zahlreich vorzüglich seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts in Steiermark die ministerialen Waffenhänner <sup>1)</sup>, die Vasallen, und selbst schon in höherem Ansehen körperlicher Standesgeltung (Ritter) erscheinen, mag man neben dem schon oben gegebenen, auch noch aus folgendem Verzeichnisse derselben entnehmen: J. 1140 Helmwick (miles); 1189 Konrad, Waffenhann (miles) von Büchl; Dietrich, Waffenhann, sein Bruder; 1290 Heinrich, Waffenhann vom Thurn (miles de Turri); 1269 Walchun von Timmersdorf (miles); 1245 u. 1259 Wulfing von St. Peter bei Leoben (miles); 1268 Heinrich von Trofaiach (miles); 1242 Hartwik von Leoben (miles); 1245 Otto von Utsch (miles); 1240 Ernst und Leo, Brüder von Lobming (milites); 1243, 1245 Dietmar und Otto von der Gail (milites); Ulrich und Heinrich (milites) von Knittelfeld, 1254 Rudiger (miles) von Perchach; 1245 Ulrich (miles) von Obdach; 1295 Ortolph (miles) von Katsch; 1293 Otto (miles) von Buchs; 1245 Heinrich (miles) von Schäufling; 1295 Berenger (miles) von Prank; 1245 Dietmar und Ulrich (milites) von Reifenstein; 1295 Heinrich und Dietmar (milites) von Stretwich; 1188 Engelbert von Kapfenberg; 1203 Ulrich von Stubenberg, und 1247 Volvingus quidam miles de Stubenberch (?); 1249 Herr Meinhard von Zeizlinsdorf (miles); 1283 Konrad und Walther (milites) von Graben; 1277 Albert und Otto (milites) von Horneck, 1280 Konrad und Walther (milites) von Thal (de valle); 1298 Liupold (miles) von Wildon, Ortolph von Bergarn, Dietmar von Hopfgarten, Ulrich Babarus von Gribingen (milites) <sup>2)</sup>; 1278 Markward von Herberstorf (miles de Herweinstorf); 1270 Niklas und Hadmar (milites) von Leutschach; 1263 Berthold (miles) von Sakkathale; 1245 Albert (miles) von Burgstall, Reimbart von Murek der edle und feste Ritter (nobilis ac strenuus miles) <sup>3)</sup>; 1269 Alhoch (miles) von Radkersburg; 1235 Hermann (miles) von Pettau; 1286 Hil-

<sup>1)</sup> Der vielgeprüfte Salzburgererzbischof Gebhard machte den edlen Dietmar von Dornberg, Saalherrn zu Teuffenbach im obern Murthale, zu seinem Waffenhann oder Vasall. Admonstersaalbuch. IV. p. 8.

<sup>2)</sup> Stainzerurkunden.

<sup>3)</sup> Reinerurkunden.

brand und Ulrich (milites) von Rohitsch; 1286 Gerhard von Altenburg (miles); 1245, 1269 Herrmann und Otto (milites) von Rattendorf; 1237 Herrmann von Goetenberg (miles) <sup>1)</sup>. Alle diese scheinen als vollkommen freie Männer in dem Stande als Milites in höherer öffentlicher Geltung gestanden zu seyn.

Manche hochedle und reichere Dynasten hatten aber selbst wieder ihre eigenen Vasallen oder ministerialen Waffenträger, wie wir von den Dynasten von Eich, Schratenstein, Perchach, auf der Donewitz, von den Landrichtern vom Ennsthale, von Leonrode, auf Wildon, von Grätz, von Stutarn, auf Gösting, von Feistritz, Pfannberg, Peckau und Stubenberg urkundlich nachweisen können. Gleichermassen hatten die Stifte und Klöster Admont, St. Lambrecht u. s. w. ihre eigenen ministerialen Heerbannsmänner oder Vasallen <sup>2)</sup>. Beim Turniere in Friesach (J. 1224) war Reinprecht von Mureck mit vielen seiner ministerialen Ritter erschienen, so wie Hadmar von Kunring aus Oesterreich mit 60 solchen Rittern, sämmtlich berühmt durch Ritterschaft und Ritterthaten, wie Ulrich von Liechtenstein versichert. Adelram von Waldeck hatte gleichermassen alle seine edleren und besseren Heerbannsmi-

<sup>1)</sup> Admonstersaalbuch IV. p. 285, und St. Lambrechturkunden und Dipl. Styr. I. 25. 87. 239. 248. 252. 340. II. 209. 303. 323.

<sup>2)</sup> Dietricus miles Otacheri nobilis hominis de Eich. — Ekkahart, Engilram Maganus milites Bruonis de Perichach. — Henricus et Herbart milites Reginhardi liberi hominis de Touniwize. — Eberhard miles Herrandi judicis de Enstal. — Meinhardus miles proprius, Richerus miles Herrandi de Wildonia. — Eberhard junior miles Ottonis de Graze. — Henricus et Richkerus villici de Strazkanch, Perwinus, Ekkehardus servi — milites et servi Swikeri de Gestnich. — Charl de Haginberge miles Herrandi de Wildonia. — Mahtfried, Rudiger, Oulric — Ulric, Witmar — milites Cadilhohi de Schratenberg — milites Domini de Fiustrize, Chunradus armiger ejus. — Wicpoto, Wezilo — milites Admuntenses S. Blasii. — Admonstersaalbuch IV. 9. 10. 204. 211. 278. 280. 281. 285. 287. 290. 293. 297. — Dipl. Styr. I. p. 211. Raspo — miles Popponis de Peccah. Urkunde von Rein, J. 1224: Conradus Lupus miles Ottonis de Leuenrode. — Im Stainzsaalbuche erscheint: Otto de Walde miles Liutoldi de Wildonia, J. 1247, von welchem er die villa Walde juxta fluvium Steunz zu erblichen Lehen getragen hatte. Wulfingus de Weffenstein, miles Luitoldi de Wildonia, und eben dort mit Lehen begütert J. 1245. — In Urkunden stehen die Milites als Zeugen den Klienten (clientes) vor, welche gewöhnlich als Viri honesti bezeichnet werden. — Von den Dienstleuten der Edelherrn auf Pfannberg, Wildon und Stubenberg sagt Horneck p. 482 (J. 1292): »den drein warn vndertan Etleich, der chlain Dienstmann, die sich noch an den Sachen nicht torsten herfür gemacht.«

sterialen bei seinem Eintritte in den Orden der Chorherren zu Seckau dem Landesmarkgrafen Ottokar übergeben, J. 1140 <sup>1)</sup>.

Diese Hauptverhältnisse der Vasallenschaft für Kriegsdienste und der Ministerialität für Ehrenämter, Hof- und Gerichtsdienste begründeten im Laufe der Zeit einen wichtigen Unterschied in der Staatsbürgerschaft des Belehnten. Man unterschied den Heerbannministerial (den Miles, Ritter), den ministerialen Ritter (Miles ministerialis) mit der Nebenverpflichtung zu Hofdiensten, und den eigentlichen Ministerial oder Hofdienstmann, ja auch noch den zu allfälligen Kriegsdiensten (wenn der Herr solche fordern würde) nebenbei verpflichteten Hofdienstmann. Der Erste (der Heerministerial, Ritter, Miles) ein Edelgeborener oder Gemeinfreier, war außer dem Kriegsdienste ein freier Mann, im Genusse der Selbstständigkeit und des eigenen Rechtes (sui juris). Er lebte von seinem Eigengute, und wo dies nicht zureichte, auch von dem Lehen. Er hielt Waffen und Pferde auf seine Kosten; er diente in Fehden und Heerzügen mit so viel Reifigen, als im Lehenscontracte bedungen waren; er hatte im reisigen Schaden von Rechtswegen vom Lehensherrn keinen Schadenersatz zu fordern; er konnte durch freie Auffsendung seines Lehens sich von jedem Kriegsdienste wieder ledig machen; und er stand in allen Zeugenschaften, vor dem Volksgerichte und in Urkunden, in der Reihe vor allen andern Ministerialen. — Der auch zu Hofdiensten verpflichtete Vasall (Miles ministerialis) dagegen war, eben wegen dieser Nebenverpflichtung, schon nicht mehr ein so ganz selbstständiger und freier Mann. Er hatte sich dadurch zum Theile seiner Standesfreiheit schon begeben; und er stand, wenn auch von Geburt gleich edel, deswegen schon dem Ersteren nach. Ein solcher konnte, als zur Hofmark eines Lehensherrn gehörig (Familia Domini, Senioris), die Lehen ohne Bewilligung des Saalherrn nicht sogleich auffsenden. Eben daher wollte jeder freie Mann lieber Kriegministerial, Heerbannsmann, als Hofdienstmann werden und bleiben. In solchen gebundeneren Verhältnissen standen noch der Kriegministerial des Poppo von Seckau, Ulrich Raspo, im J. 1244, Güterbesitzer zu Feistritz und Mözritz, welcher nur mit Bewilligung seines Saalherrn diese Güter an Seckau spenden durfte; und die Kriegministerialen Niklas

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. 166. „Milites quoque suos meliores, intrans claustrum Seccoviense, patri nostro liberaliter contulit.“

und Hadmar von Leutschach (milites), welche Gisila von Kranichberg aus dem Erbe nach ihrem Vater erhalten und sammt ihren Lehengütern J. 1270 an Seckau geschenkt hatte <sup>1)</sup>. Ein eigentlicher wahrer Dienstmann war demnach derjenige, welcher bloß in einem Hofdienste stand. Er verlor dadurch seine Standesfreiheit, war nicht mehr selbstständig (sui juris); er gehörte zur Hofmark als Dienender (serviens, gleichbedeutend mit Ministerialis im strengen Begriffe), so wie ein Eigenmann (Homo proprius). Dieser Dienstmann und eigentliche Ministerial trat mit Vertrag und Diensteid nach Hofrecht (Lege curiae, Curtis) in sein neues Verhältniß.

Das Hofrecht umfaßte demnach alle durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht zwischen Dienstherren und Dienstmann bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl in Hinsicht ihrer Dienstgrade und persönlichen Pflichten, als ihrer Rechte an Erbe, Amt und Hoflehen. Dies Hofrecht begründete auch ein eigenes Behandlungsrecht der Ministerialen. Ihre Geschäfte theilten sich in Ehrendienste und Verwaltungsämtter; die der höheren und edleren Dienstmänner in Antheil an den Regierungsgeschäften des Herrn. Diese Ministerialen (die Primores Ministerialium, Nobiles Ministeriales, und besonders die Mareschalli, Pincernae, Dapiferi, Camerarii u. s. w.) halfen Bischöfe und Aebte erwählen, und alle hochstiftischen Angelegenheiten wurden mit ihrem Rathe entschieden <sup>2)</sup>. Der Benefizialvertrag mußte vom Saalherrn streng gehalten, derselbe durfte ohne Verschulden des Dienstmannes nicht geschmäclert, der Dienstmann nicht willkürlich in schlechtere Dienste versetzt, und derselbe konnte in Klagefällen allein nur nach Erkenntniß und Ausspruch der Mitgenossen zur Verantwortung gezogen und ab-

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. 331.

<sup>2)</sup> Zahlreiche Beispiele und Belege in der *Suavia*, Anhang. 126. 130. 133. 141. 151. 190. 200. 223—231. 262. — Die höhere Geltung solcher edleren Ministerialen erkennen wir aus Ulrich's von Liechtenstein *Frauentienst.* p. 66. — Diese höheren und edleren Ministerialen sind wohl auch begriffen im Majestätsbriefe Kaisers Rudolph (J. 1277) mit dem Vorrechte persönlicher Sicherheit und Unantastbarkeit bis zur vollkommenen Ueberweisung oder dem Eingeständnisse eines Verbrechens: *Ad hoc Ministerialibus dictae terrae salubriter providere volentes, praesenti ordinamus edicto, ut nullus Principum, qui praedictae terrae (Stiriae) praesidebit, in quemque Ministerialium non convictum de tali crimine, vel sponte confessum, propter quod merito detineri debeat, in praetermisso juris ordine captivare, vel captum in carcere, vel vinculis detinere praesumat.* *Landhandvest.* Edit. 1697. p. 5.

geurtheilt werden. Die meisten Ministerialen aber durften dagegen nicht nur über ihre Lehengüter und Lehengefälle, sondern auch über ihre allfälligen Eigengüter nur mit Erlaubniß der Dienstherren verfügen, dieselben verschenken, verpfänden oder veräußern <sup>1)</sup>, damit sie nicht so leicht außer Stand kämen, die übernommenen Dienste mit Ehren zu vollführen. Nachdem Markgraf Ottokar VII. im J. 1152 allen seinen Ministerialen die Erlaubniß gegeben, frei und ungehindert bewegliches und unbewegliches Gut dem Stifte Seckau zu spenden <sup>2)</sup>; als der letzte Landesherzog Ottokar VIII. für das Kloster zu Seiz seinen Dienstleuten dieselbe Erlaubniß ertheilt hatte, J. 1182 <sup>3)</sup>, setzte er in seinem großen Privilegienbriefe für die ganze Steiermark (August 1186) folgende, alle landesfürstlichen Ministerialen betreffende Bestimmungen fest: Alle landesfürstlichen Ministerialen in Steiermark sollen künftig in die Hände des Babenbergischen Landesherrn von Oesterreich und Steier übergehen <sup>4)</sup>. Im Besitze von Benefizialgütern soll kein Ministerial durch die sogenannten Anfälle einige Beschwerde erleiden; auch kein Dienstmann soll gehindert werden, die Lehengüter, im Fall er keine Söhne hat, auf seine Töchter zu übertragen. Lehengüter fremder Herren, wenn sie gleich der österreichische Landesherr an sich kauft, sollen dem Besitzer lehenbar belassen werden. Alles, was wir von Saalgütern, welche wir zwar dem Herzog von Oesterreich vermeinen, bis zu unserm Tode noch unsern Getreuen und Ministerialen zu Lehen geben <sup>5)</sup>, soll ihnen als Lehen gesichert bleiben. Wer

<sup>1)</sup> Bernhard von Erlach, ein Ministerial des Grafen Ekbert von Pütten (J. 1158), dessen Erbschaft zum Theile an Markgrafen Ottokar von Steier gekommen war, hatte Weingärten zu Poschach in Oesterreich J. 1160 dem Stifte Admont geschenkt. Markgraf Ottokar erklärte diese Schenkung für ungültig, weil sie ohne sein Wissen und seine Zustimmung war gemacht worden. Eine gleiche Spende, die sein Ministerial Herrand von Hachenberg mit dem Gute zu Hachenberg im Ennsthale an das Stift Admont gethan hatte, mußte Markgraf Ottokar nachträglich erst genehmigen und bestätigen. AdmonterSaalbuch.

<sup>2)</sup> Dipl. Styr. I. 166 — 167.

<sup>3)</sup> Dipl. Styr. II. p. 69. — Bei der Wiedererhebung der Karthause in Gayrach im J. 1209 erlaubte Herzog Leopold der Glorreiche dasselbe. Ibidem. II. 137.

<sup>4)</sup> Dieser Anordnung zu Folge ertheilte Herzog Friedrich der Streitbare allen seinen Ministerialen im J. 1233 und 22. Febr. 1234 die Erlaubniß, den Stiften in Stainz und Seckau Lehengüter bis zu 10 Marken Friesachergeldes ungehindert zu schenken. Stainzer-Saalbuch und Bestätigungsurkunden der Kaiser Friedrich II., 24. Dec., und Rudolph I., 17. März 1277.

<sup>5)</sup> Im steierischen Rentenbuche kommen mehrfache Hindeutungen auf Lehengüter aus den landesfürstlichen Fiskalgründen vor, welche die höheren und gerin-

immer von Ministerialen und Dienstleuten in einen geistlichen Orden treten, oder den Stiften Traunkirchen, Garsten, Gleunk, Admont, Seckau, Viktringen, St. Paul, Dssiach, Rein, Seiz, Vorau, Lambach, Formbach, St. Lambrecht, und dem Hospitale im Cerevald am Semmering etwas von seinen Renten spenden will, der soll freie Gewalt dazu haben. — Gleicherweise ertheilten das Erzstift Salzburg J. 1197 und Bischof Ulrich von Gurk J. 1243 allen ihren Ministerialen das Recht, freie Spenden an die Stifte Admont, Seckau und Seiz zu machen <sup>1)</sup>. Gleiches thaten auch einzelne reiche Edelherrn und Dynasten. Im J. 1251 ertheilte Ulrich von Wildon allen seinen Leuten, Rittern und Schutzhörigen freie Gewalt, das Chorherrenstift in Stainz mit Schenkungen zu bedenken <sup>2)</sup>. Der Dienstherr aber konnte dagegen weiters seinen Dienstmann mit Lehengut und Familie, wie jedes andere Saalgut, an einen andern Dienstherrn verschenken, vertauschen, verkaufen. Der bedienstete und belehnte Ministerial dagegen durfte nicht nach Eigenwillen mit Hab und Gut von einem Grundherrn zu einem andern überwandern, selbst nicht auf landesherrliche Besitzungen, ohne Einwilligung des ersten und eigentlichen Grundherrn <sup>3)</sup>. Der Ministerial sollte nur eine Tochter eines ihm gleichstehenden Dienstmannes, vorzüglich desselben Saalherrn, und keine Auswärtige heirathen, damit Lehensstreitigkeiten vermindert, Einheit der Familien und Ministerialitätstreue (*Familiae beneficiatae*) kräftiger bewahrt würden. Heirathete nun ein Ministerial, ohne Zustimmung seines Saalherrn, eine Fremde, so verfielen gewöhnlich alle seine Lehenbesitzungen an den Lehenherrn zurück. So war es salzburgisches Hofrecht in Steiermark, so daß Karl von Guetach, der dawider gehandelt hatte, aller seiner salzburgischen Lehen verlustig geworden ist, welche dann J. 1239 dem Bisthum zu Seckau geschenkt worden sind <sup>4)</sup>. Heirathete ein Ministerial aber eine Fremde mit Wissen und Zustimmung seines Saalherrn, so war darüber entweder im Hofrechte, dem er unterstand, schon vorgesehen, oder die Bedingungen wurden jetzt erst festgesetzt. Gewöhnlich wurden die männ-

---

geren Ministerialen des Landesfürsten für ihre Dienstämter zum Genusse besaßen.

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. 181, II. 91.

<sup>2)</sup> Stainzerurkunden: *ut quicumque hominum meorum, militum vel clientum, de suo patrimonio aliquid etc.*

<sup>3)</sup> Dipl. Styr. I. 42 — 44.

<sup>4)</sup> Dipl. Styr. I. p. 311.

lichen Nachkommen und Erben mit dem sie betreffenden Erbtheile dem Saalherrn zugetheilt. Im Todesfalle ohne männliche Nachkommenschaft kamen die gesammten Güter des Ministerialen an den Saalherrn zurück. Dies war der Fall im J. 1256 mit Herbord von Pöls, Sohn Engelschalks von Pöls, einem reichen Ministerialen des Stifts zu Göß, welcher seine Frau aus einer dem Landesherzoge unterthänigen Hofmark genommen hatte <sup>1)</sup>. — Das Dienstverhältniß umfaßte gewöhnlich nach Hofrecht sowohl die männlichen, als auch die weiblichen Abkömmlinge eines wahren Dienstmannes. — In Fällen der Veräußerung ganzer Hofmarken durch Schenkung, Verkauf oder Verlehnung wurde über die Ministerialen, insbesondere über die Heerbannsmänner oder die rittermäßigen Leute, besonders und ausnahmsweise vom bestehenden Hofrechte, getaidingt <sup>2)</sup>.

Aus diesem so sehr beschränkenden Dienstverhältnisse wird begreiflich, wie die Freigebornen längere Zeit hindurch Bedenken trugen, in dasselbe zu treten. Jedoch brachten unzureichende Standesallode, Verarmung, reichlicher Benefiziallohn und die Gelegenheiten, gerade auf diesem Wege sein Glück zu machen, nach und nach sehr viele Edle und Gemeinfreie in die strengen Ministerialitätsverhältnisse jeder Art. Indessen milderte aber zugleich auch der Lauf der Zeit in den Hofrechten selbst schon die Strenge des Dienstverhältnisses; insbesondere, da nach dem Entstehen der Ministerialität, der Oberhofämter, der hohe Adel selbst als königlicher, herzoglicher, markgräflicher und hochstiftischer Ministerial nicht mehr im strengsten Verhältnisse stand und die Privilegien desselben auch nach und nach auf den edeln und gemeinfreien Dienstmann ausgedehnt wurden. Denn mit der Zeit blieb auch der geringere, untergeordnetere Dienstmann im ungeschmälerten Besitze seines Gutes und aller anfallenden Erbgüter im ganzen Umfange der Rechte und Freiheiten, wie der hohe Ministerial, sammt freiem Genusse derselben, mit Ausnahme des Veräußerungsrechtes, so daß der Frei-

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. p. 74 — 76.

<sup>2)</sup> So heißt es im Verzichtbriefe der Herzogin Witwe, Agnes, auf die ihr in Desterreich, Steier, Kärnten und Krain genußweise eingeräumten Güter: Caeterum viri militares et nobiles, qui in districtibus praedicti pignoris habitant, in hanc obligationem non veniunt; sed eosdem praedictus Dominus noster ad sua beneplacita reservavit, qui tamen permittit eisdem, ut se nobis serviles exhibeant et devotos. Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 177.

herr die freie Herrschaft, der Dynast die Hofmark, und der niedere Ministerial das Gut mit ungeschmälerter Standesehre und in der Reichsunmittelbarkeit behielten, und nur in Fällen der Ministerialität den Hofrechten oder den Curialgesetzen unterstanden <sup>1)</sup>).

In Steiermark war dieses bessere Verhältniß der Ministerialität schon zur völligen Ausbildung gekommen nach den Oberhofämtern, Truchseß, Mundschenk, Kämmerer, Marschall mit vielen ihnen untergeordneten geringeren Ministerialen; und in den Haupturkunden des letzten Landesherzogs, Ottokar VIII., J. 1186, und K. Friedrichs II., J. 1237, für Steiermark erscheinen die höheren landesfürstlichen Ministerialen, die Ministerialen ersten Ranges (Ministeriales majores, Primores Ministerialium Styrensiū, Nobiles ministeriales) schon vollkommen hochgestellt und als die Vordersten der Landstände <sup>2)</sup>. Zu den höheren einflußreichern Vasallen in Steiermark zählt Ottokar von Horneck die Edelherren von Pfannberg, Pettau, Wildon, Stubenberg, Stadeck, Liechtenstein, Emmerberg (J. 1292), von welchen Jeder mehr denn 100 berittene Vasallen zum Heerbann stellte. Von den minder begüterten, aber an Geburt mit den Ersteren gleich edeln Dienstherren nennt er die von Meiperg, Berneck, Wildhaus, Marburg u. s. w. <sup>3)</sup>. Bei den Ministerialen der andern adeligen und reichern Saalherren scheint das Dienstverhältniß erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts milder geworden zu seyn.

Zur deutlichen Aufklärung dieser Ministerialitätsverhältnisse der mittlern und untern Adelsklasse in Steiermark führen wir folgende Salzburgerurkunde von dem Jahre 1190 wörtlich an.

„Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit. Ich Albert, von Gottes Gnaden der salzburgischen Kirche Erzbischof, Legat des apostolischen Stuhles, allen Christgläubigen in Ewigkeit. So wie alles das, was von Kaisern und Fürsten den Kirchen ist gegeben

<sup>1)</sup> Suvavia, Abhandlung, p. 565 — 576.

<sup>2)</sup> Verum tamen ne aliquis de successoribus suis, paterni moris simul et mutuae familiaritatis obliviscens, in Ministeriales et Provinciales nostros impie crudeliterve praesumat agere. Landhandvest (Ausgabe vom J. 1697). p. 10: non sine consilio communi Ministerialium Majorum Styriae.

<sup>3)</sup> Horneck, p. 374: »Darnach ging die Pet an die mynnern Dinstman, den da nicht ist vndertan so vil Ere und Gewalt, als die ich vor han gezalt, vnd sind doch je ettleich an Gepurd wol geleich.«

worden, in rechtskräftigen Privilegienbriefen für die Nachkommen befestiget ist; eben so ist es nothwendig, auch das, was unsere Kirche durch unsere Bemühung und Arbeit in unseren Zeiten erlangt hat, durch unsere eigene Aufzeichnung dem Andenken unserer Nachfolger zu empfehlen, auf daß das mühesam Erworbene nicht etwa durch das vergeßliche Alterthum oder durch Leichtsinnschmählich verloren gehe. — Deswegen wollen wir, daß Allen, Gegenwärtigen und Zukünftigen, kund sey, wie daß ein gewisser ehrenwerther Ministerial des steierischen Herzogs Ottokar, genannt Ottokar Kastellan von Grätz, durch seine Bitte von dem schon genannten steierischen Herzoge, seinem Herrn, und von Leopold, Herzogen Oesterreichs, welchen derselbe Herzog von Steiermark zum Erben all seiner väterlichen Güter eingesetzt hat, erlangt hat, daß er seinen Sohn, Ulrich, in die Hände eines adeligen Herrn überantwortete, um denselben nachher dahin zu übergeben, wohin der genannte Burggraf in Grätz, Ottokar, es verlangen würde. Willigend in seine Bitten haben die genannten Herzoge den vorbezeichneten seinen Sohn, Ulrich, in die Hand und in das Versprechen des adeligen Herrn Konrad von Kindeberk überantwortet mit dem ihm gebührenden Erbtheil zu Grätz im Hause des Heinrich Manik, in jener Absicht, die vorher gesagt worden ist. Dieser Ueberantwortung Zeugen sind folgende: Hadmar von Kunringen, Wichard von Sevelt, Otto von Hasla, Heinrich von Mihistor, Wichard von Hebingen, Marquard von Huntbach, Heinrich und Herrmann, Brüder von Schwarza, Otto von Stoch, Otto und Gebhard von Grunbach, Hetmar von Liechtenstein, Wulfing von Kapsenberg, Erhinger von Landisere, Herrand von Wildonie, Hartnid von Ort, Albert von Wildonie, Richer von Lempsnich, Hartnid und Ottacher von Stragun u. v. A. — Wir nun, (in Anbetracht) in Erwägung, daß unserer Kirche nicht geringer Vortheil zugehen würde, wenn eines so reichen und ehrengedachten Mannes Sohn in unseren Besitz käme, haben bei dem schon genannten Kastellan Ottokar in Grätz auf alle uns mögliche Weise so lange gedrungen, bis wir, nachdem wir ihm für seinen Sohn Ulrich Zehente in der Pfarre Struin, welche wir eben in unseren Saalgründen besitzen oder die noch urbar gemacht werden sollen, zu Lehen, und noch dazu ein Lehen zu fünf Marken, wofür wir ihm unsere Zehenten in Niwindorf (Neudorf) verpfändet hatten, bis wir sie durch ein Lehengut von 5 Marken jährlichen Ertrages wieder lösen würden, gegeben haben, dies erlangt haben, daß der Kastellan Ottokar selbst

freiwillig und redlich verlangte, daß sein vorgenannter Sohn Ulrich von dem gesetzlichen Uebergeber Konrad von Kindberg unserer salzburgischen Kirche als Ministerial überantwortet werden solle. Um hierauf die vorbezeichnete Uebereinkunft nach allen Theilen zu bekräftigen, kamen wir auf unsern Hof Leibnitz und haben die Zehnten in Nuwindorf, welche wir, wie vorgesagt worden, dem Ottokar verpfändet haben, wie die Uebereinkunft getroffen war, von ihm wieder gelöst, nachdem wir ihm unseren Zehnthof zu Sibostorf mit allem Zehentrechte sowohl auf Früchte als auf Honig mit jener Vollständigkeit zu Lehen gegeben, wie denselben unser Zehentner Suichard gehabt hatte. Dagegen hat Ottokar, weil der Zehnthof, welchen wir ihm verlehnt, auf neun Marken Erträgniß ist geschätzt worden, von seinen Eigengütern vier Marken Renten uns wiedererstattet, und zwar uns angewiesen zwei und eine halbe Mark zu St. Maria Grazluppe, und in derselben Gegend eine halbe Mark, und eine Mark zu Glanette. Dieser Handlung Zeugen sind: Gundaker, Propst der Salzburgerkirche; Berchthold, Domherr daselbst; Reginbert, Pfarrer zu Leibnitz; Konrad, Pfarrer von St. Florian; Friedrich von Bettowe; Otto von Leibnitz; Otto von Landsberg; Heinrich von Cebevingen; Heinrich und Leopold, Brüder von Hochstein; Wolfram von Herpholdisheim; Konrad von Werfen; Gottfried von Kolenberg; sein Sohn Konrad; Rudolph und Albrecht von Leibnitz; Strachant von Brunersburg und andere sehr Viele. Dies ist verhandelt worden im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1190, im zweiten Jahre des Heereszugs des Herrn Friedrich des unbefiegten Kaisers gegen die Sarazenen, unseres Erzepiskopates im Zwanzigsten <sup>1)</sup>. — —

„Weil aber Konrad von Kindberg eben damals schwer krank darniederlag und sein Haus nicht verlassen konnte, so hat Konrad selbst, auf Bitten des oftgenannten Ottokars, Kastellans von Graze, seinen Sohn Ulrich in die Hände seines Bruders, des edeln Rudolph von Kindberg, überantwortet mit dem ihm gebührenden Erbtheil, ihn statt seiner nach des Vaters Bitten zu übergeben. Diese Uebergabe ist geschehen auf unserer Burg Traunstein vor folgenden Zeugen: Rudolph von Kindberg und sein Bruder Konrad, Albert von Wildonie, Otto von Wildis, Hartwik Tethhart, Heinrich von Kindeberg, Otto von Truwinstein, Hartnid von Glanette. Hernach

<sup>1)</sup> Beiträge zur Lösung der Preisfrage. I. p. 197 — 201.

aber kamen Ottokar, der Kastellan von Grätz, und sein Sohn Ulrich mit seinem Ueberantworter Rudolph von Kindberg zu unserem Hofe Strazgang und haben Alles, wie vorbestimmt und erklärt worden ist, vollzogen. Der Ueberantworter Rudolph nämlich hat, unter Berührung der geheiligten Reliquien, daß er der gesetzliche Uebergeber des jungen Ulrichs in Folge der Bitte seines Vaters Ottokars selbst sey, den jungen Ulrich mit dem gebührenden Erbtheile über den Reliquien des heil. Rupertus in unsere Hände als Ministerial mit Zustimmung anderer unserer Ministerialen übergeben. Damit aber besagter Ottokar, Kastellan von Grätz, treu und redlich mit uns verhandelt zu haben sich bewähre, so hat er folgende Bedingung Bezugs des Vorbesagten festgestellt, daß, wenn sein nunmehr als Ministerial der Salzburgerkirche überantworteter Sohn ohne unserer oder unserer canonisch erwählten Nachfolger Erlaubniß eine Gemahlin aus einer fremden Familie heirathen würde, sowohl das Lehengut, was, wie vorgesagt worden, wir ihm gegeben haben, als auch der Erbesantheil, welcher ihn aus den Gütern seines Vaters trifft, in unser und unserer Nachfolger Eigenthum übergehen solle, die Erbschaft aber, welche an Ulrich selbst an Gütern kam, zwar auch Eigenthum unserer Kirche verbleiben müsse und von ihr nicht weg kommen könne, dem Ottokar und seinen Söhnen zu Lehen gelassen werden möge. Weiters, wenn zufällig Ulrich ohne Erben abgestorben seyn würde, so kann das gethan werden (Statt haben), daß einer von den Söhnen Ottokars, welcher in den Besitz der Salzburgerkirche auf irgend eine Weise kömmt, dieser in aller Rechtsfülle in der Erbschaft und im Lehengute Ulrichs fort verbleibe. Nachdem nun dieses solchergestalten vollbracht worden, hat Ottokar selbst das Erbtheil, welches auf seinen Sohn Ulrich kommen sollte, uns bezeichnet und benannt, und durch die Hand seines Bevollmächtigten, Rudolph, angewiesen, nämlich das neue Schloß, Glanekke genannt, und rund umher derselben Burg einige Güter, welche zwei und zwanzig Friesacher Marken ertragen; — Grazluppe und in der Nähe daselbst eine Rente von sechs und einer halben Mark; Stremesniß mit Erträgniß von acht Marken. Ueber dies alles hat er, so wie vorhergesagt worden, ohne Rückhalt, frei und redlich die Entäußerung gethan. Zeugen dieser Ueberkunft und Uebergabe sind folgende: Rudolph von Kindberg, Bevollmächtigter, Hartwif von Hartekke, Wulfing von Kapsenberg, Richer von Marburg, Otto von Graze, Drtolf von Luibin, Ulrich Hebtbrenne, Albert von Wildonie, Gebolf von Schwarzza, Frid-

rich von Bettowe, Otto und Albert von Libniz, Richer von Lempz-  
niz, Ulrich von Kalheim, Wolfram von Herpfoldstein, Reimbert  
und Heinrich von Reichenburg.“

Wer immer nun einem Andern zur Treue nach Lehenrecht,  
und zu Diensten nach Hofrecht verpflichtet war, hieß Vasall,  
Ministerial, Heerbannsmann, Dienstmann, Mann (Mi-  
les, liber miles, Herus, Vasallus, Vassus). Lehen- und Hof-  
recht sind demnach der Inbegriff von Rechten und Verbindlich-  
keiten, welche durch Reichsgesetze, durch den Lehenvertrag und gu-  
te Gewohnheiten aus der Verleihung eines Gutes zu lehenbarem  
Eigenthume entsprangen. Diesem zu Folge gelobte der Vasall oder  
Ministerial dem Lehensherrn (Dominus, Senior) für seine Per-  
son und eidlich (Sacramentum fidelitatis, Homagium, Vasalle-  
gium), demselben überhaupt treu und hold zu seyn, ihm die schul-  
dige Ehrerbietung und die gesetzlichen, im Lehenscontracte und  
Hofrechte bedungenen Kriegsdienste, Ehrendienste, Hofdienste, Ver-  
waltungs- oder Gerichtsdienste, für welche das Lehen gegeben wird,  
zu leisten, so lange er diese Lehen vom Herrn tragen werde.

Da dies Verhältniß durch freiwillige Uebereinkunft des Herrn  
und Vasallen entstanden war und von Seiten der Erben des  
Lehteren fortgesetzt wurde, weil, seitdem die Lehen erblich ge-  
worden waren, jener diesem das Lehen zu leihen schuldig war;  
da ferner die Treue des Vasallen bloß dinglich, so lange er Le-  
hen haben werde, war, dieser aber jederzeit das Lehen auffenden  
und dadurch das ganze Verhältniß aufheben konnte: so war dadurch  
die Freiheit des Vasallen nicht mehr in sich und überhaupt, son-  
dern nur in der Ausübung dahin eingeschränkt, daß er nicht gegen  
seine Lehenspflicht handeln konnte, ohne sich gewissen Nachtheilen  
auszusetzen; daher erniedrigte auch der Vasall dadurch, daß er sei-  
nes Genossen Mann geworden, nicht mehr seinen Geburtsstand,  
sondern nur seinen Heerschild. — Jedoch durch die wiederholten  
ungerechten Bedrückungen von Seite der königlichen Beamten, ins-  
besondere in Fällen des Heerbannes gegen alle heerbannspflichtigen  
Saalherren, und durch viele andere Verhältnisse in den Markge-  
nossenschaften sahen sich nach und nach die meisten unbemittelten  
gemeinfreien Saalenbesitzer gedrungen, um einen starken Schutz-  
herrn für ihr Eigenthum und ihre Familie zu gewinnen, ihr klei-  
nes Saalgut einem benachbarten mächtigen Allodialherrn (dem Lan-  
desregenten, einem Herzoge, Markgrafen, einem Hochstifte oder  
einer Abtei) abzutreten, und dasselbe von ihm wieder als ein Le-

hen (sub lege Ministerialium nach Feudal- und Hofrecht) anfänglich als freier Mann, nachher aber größtentheils als Schutzhöriger und Eigenmann zurück zu empfangen. Solche Ansätze wurden dann *Prefarien* genannt (*Precaria, Praecarium, Praestaria*).

Daß derlei Vorgänge mit vielen minderbegüterten freien Besitzern auch in der Steiermark Statt gehabt haben, ist wohl nicht zu bezweifeln; es mangeln jedoch besondere urkundliche Beweise dafür. Die oben angedeutete Zahl freier Güterbesitzer ist indessen wenigstens ein Wink, daß derlei Fälle doch seltener im Lande gewesen seyen; wozu auch das kömmt, daß, wie wir oben schon gesagt haben, bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts uns keine Urkunde vorliegt über Veränderung einer *Allode* in ein *Prefariengut*.

Nach der urältesten celtisch-germanischen Nationalverfassung war das *Saalgut* jedes freien Mannes oder Staatsbürgers ein *Wehrgut*, d. i.: auf jeder *Allode* haftete die Pflicht zum Kriegsdienste für das Vaterland. Schon im altbajuarischen Gesetze war daher auf die Verstümmelung eines freien Wehrmannes schwere Strafe gesetzt <sup>1)</sup>. Auf dieser Urgrundlage, auf der, allen Saalgütern anhaftenden Bürgerpflicht zum Kriegsdienste für Vaterland und Reich, und auf dem innigst damit verflochtenen *Benefizienwesen* bildete sich in der fränkisch-austrasischen Monarchie und dadurch auch für das römisch-deutsche Reich und für alle dazu gehörigen Länder das *Wehr- und Kriegssystem* und die bewaffnete Nationalvertheidigung aus (*Exercitus Austrasiorum; Exercitus de Auster. Exercitus populorum Germaniae. Omnes Leudes Austrasiorum. Osterliudi*) <sup>2)</sup>. Der Aufruf zu den Waffen (*Munitio, Bannus, Evocatio*) ging vom Könige an die Herzoge und Markgrafen, durch diese an alle ihre Gaugrafen, und von diesen an alle unter ihrem Ambachte sesshaften edeln und gemeinfreien Saalherren, so wie an alle königlichen Vasallen oder *Benefizienbesitzer* <sup>3)</sup>. Wer ein Saalgut von bestimmter Größe besaß, war persönlich verpflichteter *Heerbannsmann*. Wessen Eigengut dies

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. 274.

<sup>2)</sup> Fredegar. Capp. 38. 40. 68. 87. Aimoin IV. 1. Ganz ausgebildet finden wir diesen Heerbann schon im bajuvarischen Gesetze. p. 265—267. Mon. Boic. XXVIII. p. 17. J. 823. 889. p. 94: *Heribannus Pagensium*. XXXI. p. 74. 76. J. 833.

<sup>3)</sup> Capitul. Aquisgran. Anno 807. — Perz, III. 144. — Annal. Bertinian. Anno 832.

Maß bedeutend überstieg, mußte auch in eigener Bewaffnung und mit Lebensmittel auf drei Monate versehen erscheinen <sup>1)</sup>. Mehrere Gemeinfreie, deren einzelne Wehrgüter für sich allein die erforderliche Größe nicht hatten, mußten zusammen nach Weisung ihres Gau grafen Einen Streiter ausrüsten und genügend unterhalten. Die aufgebotenen Heerbannsmänner eines Gau es, nach ihren Rotten unter den Centmännern oder Hauptleuten, führte der Gau graf <sup>2)</sup>; alle Gau enbannalisten seiner Umbacht zusammen der Herzog oder der Markgraf; das gesammte Heer aber der König selbst oder dessen Stellvertreter. Für die ordentliche Bewaffnung der Heermänner (Heribannatores) hatte jeder Gau graf zu sorgen, so wie für gute Straßen, Brücken, Schiffe oder Kähne in seinem Gau e, falls der Heerzug (Reisa. d. i. expeditio militaris) durch dasselbe gehen sollte <sup>3)</sup>. Beim Aufbieten des Heerbannes war jede Bedrückung der ärmeren kleineren Saalmänner schwer verpönt. Desertion (Heriliz, Herisliz genannt) ward mit dem Tode bestraft; Vernachlässigung der Heerbannspflicht unterlag dem Königsbann von 60 Schillingen zum königlichen Fiscus <sup>4)</sup>. Der Heerbann durfte nur zur Landwehre (Lantuweri), nie zu Privatfehden aufgeboten werden. Die Heerschau der aufgebotenen Bannesvölker geschah in der ältern Zeit auf dem sogenannten Märzfelde, oder am Reichstage und Orte desselben in diesem Monde; später durch K. Pipin und Karl den Großen im Maifelde; wodurch das kriegerische Uebergewicht des großen Franken- und Germanenreiches über alle benachbarten Völker gestaltet und befestigt worden ist. Nach jedem Heerbann sollte vierzig Tage und Nächte Waffenruhe (Scaftlegi) seyn <sup>5)</sup>.

Von der Heerbannspflicht war Kirche und Klerus nicht befreit. Alles kirchliche Grundeigenthum war nationales Wehrgut der Gesammtheit mit dem uranfänglich darauf haftenden nationalen Wehrdienste, welche Pflicht bei der Spende an die Kirche von diesen Gütern nicht genommen, vielmehr durch die nachfolgenden Emunitätsprivilegien verstärkt und erhöht worden ist. Bischöfe, Hochstifte, Domcapitel, Abteien mußten es sich eben so, wie die

<sup>1)</sup> Perz, III. 118 — 120. 145 — 146.

<sup>2)</sup> Lex Bajuvar. p. 266 — 268.

<sup>3)</sup> Perz, III. 145. 184 — 188. — Mon. Boic. XXXI. p. 432. S. 1187.

<sup>4)</sup> Perz, III. 148 — 150. — Lex Bajuvar. 266.

<sup>5)</sup> Perz, III. 352.

hochedeln Saalherren und alle andern Wehrgüterbesitzer eifrigst angelegen seyn lassen, nach Maßgabe der Saalgüter ihrer eigenthümlichen Hofmarken, wehrhafte Heerbannsmänner mit Waffen, Rüstwagen, Lebensmitteln u. dgl. m. stets in bereitem Stand zu haben <sup>1)</sup>. Der Natur des Standesverhältnisses gemäß mußte daher der Klerus frühzeitig schon sich durch Lehen aus seinen Saalgütern und Renten berittener (Milites) und gemeinfreier Vasallen (Milites gregarii) als Heerbannsmänner versichern, um bei jedem Aufrufe des Königs die ihn treffenden Heerbannsleute unter Anführung der eigenen Kirchenbögte zu den Bannvölkern des Gau grafen, und durch diesen zum gesammten Heere senden zu können. In den frühesten Zeiten des fränkisch-austrasischen Reiches zogen Bischöfe und Aebte an der Spitze ihrer Heerbannsmänner persönlich zu Felde. Diese Sitte war so eingewurzelt, daß, ungeachtet K. Karl der Große dem Klerus allen persönlichen Kriegsdienst gänzlich erlassen hatte, erst nach und nach diese Gewohnheit aufhörte. Auch mußten die Bischöfe an der alten Sitte noch fest halten, um nicht öffentliches Ansehen, politische Wichtigkeit und ihre Regalien zu verlieren, oder der Verachtung und Unterdrückung des Adels anheim zu fallen. Daher lesen wir, daß im J. 907 in der blutigen Schlacht der Baioarier mit den Ungarn der Metropolit Dietmar I. von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Freisingen und Seben, und sehr viele Aebte den Tod gefunden haben. Daher waren der Bischof Hildebold zu Gurk (J. 1130), die Erzbischöfe Philipp, Rudolph und Konrad IV. (J. 1260 — 1297) persönlich Anführer ihres Bannheeres in den Kriegen mit den Karantanerherzogen und Herzog Albrecht von Desterreich; und eben daher waren alle Bischöfe der österreichischen Länder, die Oberhirten von Salzburg und Aquileja persönlich mit ihrem Heerbanne im Heere K. Rudolphs I. erschienen zum Kampfe wider den böhmischen K. Ottokar (J. 1276 — 1279); daher war es auch nichts Außerordentliches, daß Abt Heinrich II. von Admont, als steiermarkischer Landeshauptmann, die Burg Perneck erstürmt, und den Heerzug gegen den ungarischen Grafen Swan persönlich angeführt hat (J. 1280 — 1290).

Zur Anführung des Heerbannes in den östlichen Vorländern des fränkisch-austrasischen Reiches waren durch mehr denn zwei Jahrhunderte die agilolfingischen Baioarierherzoge die natürlichen

<sup>1)</sup> Lex Bajuvar. 267 — 268. — Mon. Boic. XI. 100 — 105.

Oberbefehlshaber. In der kurzen Epoche, als unter und nach K. Karl dem Großen keine selbstständigen Herzoge in Baioarien und in dessen Vorländern bestanden hatten, waren entweder die ostfränkischen Germanenkönige in Baioarien die Heerführer, oder es sind eigene Befehlshaber bestellt worden. Nachher theilten sich die Herzoge in Karantaniem, die Markgrafen in der Ostmark, die Markgrafen der oberen und unteren karantanischen Marken in die Leitung der Heerbannsvölker Baioariens und aller Länder bis an die unterste Drave und Save hinab. Diese Markgrafen, wenn gleich nicht unter dieser Benennung, bestanden schon seit K. Karl dem Großen in jenen östlichen Ländern, und zwar in einer der herzoglichen beinahe gleichkommenden Amtsgewalt. Jene Gränzprovinzen forderten unmittelbar, ihrer Lage wegen, einen stets wachsammen und wohlgeordneten Heerbann. Man darf daher annehmen, daß alle Ministerialen und königlichen Vasallen in den Ländern vom Influsse bis über die Mur, Drave und Save ihren betreffenden Markgrafen zu augenblicklichen Gehorsam unterworfen gewesen sind.

In dieser bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts durchgeführten Vollendung ging das deutsche Heerbannwesen bis zum Anbeginn des vierzehnten Jahrhunderts seinen geregelten Gang. Alle Hochedlen und Edlen (die Reichsstände) und alle gemeinfreien Saalherren, so wie die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Städte und die Landgemeinden blieben zum Reichsheerbanne streng verpflichtet, und zwar nach Maßgabe, was jeder an Eigengute und Reichslehengute besaß, von je zehn Mansus ein Reiter und zwei Knechte, und von je fünf Mansus nach Hofrecht ein Reiter und ein Knecht. Wer ohne Reichslehen ist, folgt dem Herkommen, jedoch alles nach festgesetzter Reichsordnung und in eigener Anordnung des Reichsheeres nach den Reichsheerschilden und Abtheilungen aller Freien in sieben Classen, Heerschilde oder Banner. Wer zur Heeresfahrt nicht erscheint, und sie nicht nach der Reichsdienstordnung mitmacht, oder sich davon mit der im besonderen Dienstrecht bestimmten Summe ledig löst, verliert sein Lehen.

Das jedesmal aufgebotene Kriegsheer diente gewöhnlich nur kurze Zeit; Kaiser und Könige erhielten gar oft zu besonderen Heeresfahrten die Einwilligung der Reichsstände nicht; aus diesen Ursachen kam es dann, daß sich dieselben gegen baren Gold, oder gegen Lehen mit Privatsaalen nach und nach ein eigenes, stets bereitstehendes Bannheer (eine bewaffnete Hausmacht) bildeten. Nach-

dem aber auch zugleich in den einzelnen Reichsprovinzen die Landeshoheit an die Kirche, Herzoge, Markgrafen gediehen war, stand diesen nicht nur das Recht des Heerbannsaufgebotes zum Reichskriegsdienste über alle ihre Reichsvasallen und Ministerialen zu, sondern sie hatten zu eben diesem Zwecke auch alle anderen freien Landsassen zur Landwehre aufzubieten, die gemeinen Landeskriegsfrohnden zu fordern, ja weiters auch noch alle Lehens- und Dienstmanschaft mit den Gemeinfreien zur Vertheidigung der landesherrlichen Rechte und zur Ausfechtung aller gerechten und von ihnen gebilligten Fehden zu verhalten; und zwar die Vasallen nach dem bestehenden Lehensvertrag und dem darauf geleisteten Eid (*jure homagii* oder *hominii*), den Ministerialen aber als einen Ledigmann (*homo ligius*) nach gemeinem Hof- oder Dienstrechte (*Jure Curiae*) zu jeder Zeit und gegen jeden Feind <sup>1)</sup>).

Gewöhnlich erhielten jetzt Vasallen und Dienstleute für allen Heeresdienst Lohn und Vergeltung, auch Schadenersatz. Dagegen erhob auch der Landesherr für geleisteten Reichsdienst und für die Landesvertheidigung mit seinen eigenen Dienstmännern von den sämtlichen Landesinsassen eine auf die Gemeinheiten, Gemeinden oder Genossenschaften, oder auf den Grundbesitz vertheilte Abgabe, welche unter der Benennung Heeressteuer oder Bede (*Herstiura*, *Praecaria*) erscheint <sup>2)</sup>. Ein gleiches Verhältniß hatte sich nach und nach auch bei den Hochstiften, Abteien und reichen Hofmarkenbesitzern ausgebildet. So sagt daher schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts das österreichische Landrecht <sup>3)</sup>: „Wer standesmäßig von einer Heeresfahrt zu Hause bleibt, der zahlt seinem Herrn als Heersteuer den halben Jahreszins eines Gutes. Ein Bürger und Bauer zahlt für Heerfahrtssteuer einen ganzen Jahreszins seines Gutes. Thut ein Herr gar keine Heerfahrt, so zahlt ihm auch Niemand eine Heeressteuer.“

Da das Waffenhandwerk, Gewandtheit in allen Waffenarten, persönlicher Muth, kühnes Wagen in Gefahren der Schlachten und Zweikämpfe der Hauptgeist und das vorzüglichste Geschäft

<sup>1)</sup> Daher heißt es im §. 35 des altösterreichischen Landrechtes: »Wenn ein Landherr Heerfahrt gebeut, um des Landes Noth, so soll ein jeglicher Mann fahren mit seinem Herrn, dessen behauster Mann er ist.«

<sup>2)</sup> Mon. Boic. XXIX. p. 402. §. 1171.

<sup>3)</sup> §. 35. Ueber die Fortdauer des altgermanischen Kriegswesens und des Heerbannes in das Mittelalter herab. — Fr. Kurz, Militärverf. p. 59—62.

des mittelalterlichen Adels, der Ritter und der Gemeinfreien war, so unterließen diese nicht leicht, dem Heerbannsrufe persönlich mit ihren pflichtigen Kriegsdienstleuten zu folgen. Sind nun auch umständliche Urkunden über die Zuzüge der steierischen Landedeln beim Heerbannsrufe der Landesfürsten nicht vorhanden, so erscheinen doch die vordersten Alloden- und Lehenbesitzer des Landes bei gewissen Vorfällen mit ungemein starken Zuzügen, wie im Kriege König Rudolphs I. gegen den Böhmenkönig Ottokar: Graf Heinrich von Pfannberg mit 300, Friedrich von Pettau mit 200, Hartnid von Wildon mit 100 Reifigen; mit erbaren Rotten die Edelherrn von Stubenberg, Liechtenstein, Seldenhofen; Salzburg brachte aus seinen steierischen Alloden über 200, Seckau 60, Admont 100 Reifige und alle anderen Stifte nach Verhältniß ihres allodialen und lehenweisen Besizthumes. Eben so bedeutende Zuzüge wurden den Landesherzogen Albrecht I. und Rudolph IV. in den Kriegen gegen das Hochstift Salzburg, gegen Ungarn und Böhmen von dem Landesadel geleistet. Ottokar von Horneck gibt darüber genügende Andeutungen im Allgemeinen und im Einzelnen.

Bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts beseelte auch den steierischen Heerbann der ritterliche Geist der Ehre, so daß es Ottokar von Horneck als einen beschimpfenden Mißgriff des Abtes Heinrich II. von Admont bezeichnet, wie er als steierischer Landeshauptmann statt freier Edelknechte die Bauern des Ennstales und aus Dypenburg bewaffnet und mit solchem Heerbanne den Zug wider den ungarischen Raubgrafen Zwan gethan hat: „Under manigen Schaden, den er tet, dem Lannnd hie ze Steyr „derselb Hutigeyr, so waz daz ain Schad groz, daz er machen wolt „genoz von Art Edlen-Knechten Gepaurn-Süne, die gerechten „vil pilleicher scholden Jr Sawm-Sätel, wenn sie wolden Salcz „von Awoßße furn: die selben auch woz sueren chunnen jr Salcz- „Seth, dann si die Eyßnein-Fleth auf die Wembeis chunden tun. „— We! doz sie sein verwasßen, die da machent Eisechappen aus „solchen Akher-Trappen, die da gehört zu dem Pflueg, da Edler „Knecht ist genug, die man pilleich Tewr macht 1).“

Zur Uebersicht stellen wir hier alle den Heerbann betreffenden Anordnungen des alten österreichischen Landrechts zusammen: „Wenn der Landesfürst zur Vertheidigung des Vaterlandes ein „allgemeines Aufgebot ergehen läßt, so müssen sich alle edeln Guts-

1) Horneck, p. 237.

„besitzer mit ihren Vasallen und Hinterlassen aufmachen und ins  
 „Feld ziehen. Wer nicht erscheint, der gibt seinem Herrn einen  
 „halbjährigen Zins von seinem Lehen; Bürger und Bauern geben  
 „zur Strafe so viel, als ihr Haus für einen ganzjährigen Zins ab-  
 „werfen konnte. Versäumt der Gutsherr selbst die Heerfahrt, so  
 „dürfen ihm seine Unterthanen keine Heersteuer oder kein Rüstgeld  
 „bezahlen. — Der Landesfürst hat aber keineswegs das Recht, die  
 „Herrschaftsbesitzer zu zwingen, ihm auch außerhalb der Landesgrän-  
 „zen Kriegsdienste zu leisten; wünscht er dieses, so soll er sie darum  
 „ersuchen oder in seinen Sold nehmen. Ritter und Knappen, sie  
 „mögen Vasallen oder Dienstmannen des Landes, der Bischöfe oder  
 „Aebte seyn, so wie überhaupt alle Herrschaftsbesitzer müssen ein  
 „geharnischtes Streitroß und eine vollständige Rüstung zum Schutz  
 „und zur Ehre des Landes in Bereitschaft halten, wenn ihnen ihre  
 „Güter 20 Pfunde jährlichen Einkommens abwerfen; hat einer nicht  
 „so viel Einkünfte, so darf er nur mit einem unbedeckten Hengst  
 „und mit gewöhnlichen gemeinen Waffen versehen seyn. Der Rit-  
 „ter und der Knappe, welcher eines siechen Körpers halber zum  
 „Kriegsdienste untauglich ist, muß dessen ungeachtet ein Streitroß  
 „und einen Harnisch haben. Bedarf man seines Dienstes, so muß  
 „sein Sohn oder ein Anverwandter von ihm seine Stelle vertreten.  
 „Wer dieser Pflicht nicht Genüge leistet, der ist rechtlos; auf seine  
 „Klage antwortet kein Richter, aber wider ihn darf Jedermann als  
 „Kläger auftreten; und überdies zahlt ein solcher pflichtvergesse-  
 „ner Ritter oder Knappe demjenigen, welchem er seinen schuldigen  
 „Beistand versagte, noch 20 Pfunde zur Strafe, zu deren Erlegung  
 „man ihn zwingen soll, wenn er sie verweigern wollte. Ergeht das  
 „Aufgebot zur Vertheidigung des Landes und ziehen die Wehr-  
 „männer nach dem bestimmten Sammelplatz, so haben sie auf dem  
 „Marsche nur das Recht, von den Hausbesitzern für sich selbst Speise  
 „und Trank, wo dies vorhanden ist, und für ihre Pferde ein Fut-  
 „ter zu verlangen. Reicht man dies gutwillig ab, so ist jede Ge-  
 „waltthat strenge verboten. Täglich müssen auf dem Marsche 4  
 „Meilen zurückgelegt werden. Wer sich auf dem Marsche mehr,  
 „als ihm das gegenwärtige Gesetz erlaubt, zueignet, über den soll  
 „der Marschall wie über einen Räuber das Urtheil fällen. Würde  
 „der Landesfürst einen seiner Hausgenossen aus bloßen Privatab-  
 „sichten und ohne Recht mit Krieg überziehen, so hört bei Grafen,  
 „Freien und Dienstmannen die Pflicht auf, ihn auf dem Feldzuge  
 „zu begleiten. Wagt es aber ein Hausgenosse, seinen Landesfür-

„sten ohne Recht anzufallen, so sind Alle im ganzen Lande verbunden, Letzterem nach ihrem vollen Vermögen beizuspringen <sup>1)</sup>.“

---

Die Regierungsverfassung des fränkisch-austrasischen und des deutschen Reiches; die Könige im fränkisch-austrasischen und die Kaiser und Könige im deutschen Reiche, in Beziehung auf die Steiermark.

Die altrömische Provinzenverfassung und Verwaltung wurde in der norisch-pannonischen Steiermark während der kurzen ostgothischen Periode größtentheils und sogar mit den römischen Beamten beibehalten <sup>2)</sup>. Was anfänglich hierin geschehen sey, wie die Landtheile an der Enns, Mur, Raab, Drave und Save an die austrasischen Franken gekommen sind? liegt noch in tiefem Dunkel. Wir vermuthen Folgendes. Die vielverzweigte und verwickelte Diocletianische und Constantinische Verwaltungsweise verlor sich von selbst, und die einfache Urverfassung der celtisch-germanischen Völker trat in Verbindung mit der innern Einrichtung unter den Franken und mit der fränkischen Reichsverfassung und Regierungsform bis zum Ende des siebenten Jahrhunderts ganz wieder hervor. Alle Rechte der Gesetzgebung, der richterlichen Gewalt in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen, der Militärgewalt oder des Heerbannes über alle Völker in den austrasischen Vorländern, vom Lech bis Pannonien hinab, waren in die Hände der austrasischen Könige übergegangen, so wie zugleich alle Ländereien und zinspflichtigen Landesbewohner, welche während der gothischen Herrschaft aus der Römerzeit her für Fiscaleigenthum angesehen und behandelt worden waren, ein Eigenthum der Frankenkönige und ihres Merariums, und alle andern römisch-fiscalischen Rechte, die Confiscationen, Erbschaftsfälle, die Zölle, Marktrechte u. s. w. von jetzt an Rechte der fränkisch-austrasischen Regierung geworden sind.

Die Verfassung und Regierung des fränkisch-austrasischen Reiches war aber folgende. Die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte führte der König selbst mit dem Beistande mehrerer hochedler Män-

---

<sup>1)</sup> Fr. Kurz, österr. Militärverfassung. p. 263 — 267.

<sup>2)</sup> Cassiodor. Var. VI. VII.